

Beglaubigte Abschrift

1 S 34/20
196 C 139/19
Amtsgericht Essen



| | | | |
|---------------|--------------------------------|--|----------------|
| Vert.: | Frist not. | | Mdt.: |
| RA | EINGEGANGEN | | Konst- not. |
| SB | 14. JUNI 2021 | | Rück- spr. |
| Rück- spr. | Frank Dohrmann Rechtsanwalt | | Zah- lung |
| zdA | | | Stel- lung: |

Landgericht Dortmund

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

1.

2.

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
am 07.06.2021

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bünnecke, den Richter am
Landgericht Roth und den Richter am Landgericht Regel

beschlossen:

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert für den zweiten Rechtszug wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.

Die Klage war bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses – der Wahl einer neuen Hausverwaltung und der Herausgabe der Verwaltungsunterlagen an diese durch die Beklagte – bei summarischer Würdigung begründet. Die gegen das Urteil des Amtsgerichts gerichteten Angriffe der Beklagten wären voraussichtlich fehlgegangen.

1.

Die Auslegung des Klageantrags durch das Amtsgericht war nicht zu beanstanden. Dabei ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht entscheidend, dass sie die u.a. mit dem Klageantrag begehrte „Einsicht in die Belegprüfungen“ insbesondere des Jahres 2018 bereits mit der Klageerwiderung (S. 8, Bl. 64 d.A.) gerügt hatte. Auch ist nicht ausschlaggebend, dass die Kläger ihren Klageantrag auf einen entsprechenden Hinweis des Amtsgerichts im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2019 unverändert ließen. An einer Auslegung war das Amtsgericht gleichwohl nicht gehindert. Denn bei verständiger Würdigung in sinngemäßer Anwendung von §§ 133, 157 BGB ist offensichtlich, dass die Kläger (ausschließlich) die Einsicht in die einer Prüfung zugrundeliegenden Abrechnungsunterlagen (Rechnungsbelege, Quittungen und Bankauszüge) beanspruchten, nicht aber in die Prüfung selbst, die als tatsächlicher Vorgang unabhängig von ihrer Durchführung einer Einsicht – wie das Amtsgericht zutreffend erkannt hat – schon gar nicht zugänglich ist.

Hätte das Amtsgericht von der Auslegung des Klageantrags abgesehen, hätte dies im Übrigen zwar zu einer teilweisen Klageabweisung hinsichtlich der „Einsicht in die Belegprüfungen“ führen können. Indes hätte dies jedenfalls für die Kostenentscheidung gemäß § 92 Abs. 2 ZPO keine Bedeutung gehabt. Eine „Einsicht in die Belegprüfungen“ fiel im Verhältnis zur Einsicht in die

Abrechnungsunterlagen nicht wesentlich ins Gewicht. Entsprechendes gilt im Rahmen der vorliegenden Kostenentscheidung nach § 91a ZPO.

2.

Das Einsichtsrecht war auch nicht ausgeschlossen, soweit die Kläger der Beklagten die unzulässige Entnahme von 6.000,00 € aus der Gemeinschaftskasse vorgeworfen hatten. Aufgrund dieses Vorwurfs erwies sich das Einsichtsbegehren der Kläger entsprechend den zutreffenden Erwägungen des Amtsgerichts weder als unzumutbar für die Beklagte noch als rechtsmissbräuchlich oder schikanös (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 11. Februar 2011 – V ZR 66/10 –, Juris-RN 8).

a)

Selbst wenn die Kläger der Beklagten wahrheitswidrig eine Straftat unterstellt haben sollten, konnte sie - die Beklagte - ihnen nicht unter Berufung hierauf zumindest faktisch das Einsichtsrecht versagen. Denn mit der Einsicht wollten die Kläger die Abrechnungen der Beklagten gerade im Hinblick auf den sachlichen Kern ihres Vorwurfs - die vermeintlich unzulässige Entnahme von Geldern aus der Gemeinschaftskasse - überprüfen. Dies hätte die Beklagte ungeachtet ihrer persönlichen Betroffenheit hinnehmen müssen. Soweit die Äußerungen der Kläger wahrheitswidrig gewesen sein sollten, stand der Beklagten offen, hiergegen zur Wahrung ihres Rufs und ihrer beruflichen Existenz rechtliche Schritte einzuleiten. Insofern hat die Beklagte insbesondere gegen die Kläger eine Unterlassungs- und Schadensersatzklage erhoben.

b)

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der Leistungsort hinsichtlich der Belegeinsicht in den Räumlichkeiten der Beklagten war (vgl. Bärmann, WEG, 14. Auflage 2018, § 28 RN 164). Soweit die Beklagte den Klägern nicht persönlich begegnen wollte, hätte sie eine andere Person mit der Aufsicht beauftragen können. Dies musste entgegen ihrer Auffassung (vgl. etwa die E-Mail der Beklagten vom 6. Juni 2019, Bl. 27 d.A.) nicht zwingend ein anderer Wohnungseigentümer sein. Abgesehen davon hätte sie mit den Klägern durchaus – auch nach dem Erlass des amtsgerichtlichen Urteils – einen abweichenden Leistungsort vereinbaren können.

Die E-Mail der Beklagten vom 7. Juni 2019 (Bl. 26 d.A.) belegt indes hinreichend, dass es ihr schon gar nicht entscheidend auf den Ort ankam. Maßgeblich war für die Beklagte, dass sie ein Zusammentreffen mit den Klägern vermeiden wollte.

Bünnecke

Roth

Regel

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Dortmund

